

Antrag 12/1/2021

SPD-UB Göttingen

Der Landesparteitag möge beschließen:

**Berufsausbildungsbeihilfe stärken**

1 § 69 Absatz 1 Satz 2 Drittes Buch Sozialgesetzbuch (SGB III) ist abzuändern. Anstelle eines Regelbewilli-  
2 gungszeitraums von 18 Monaten ist im Falle einer Berufsausbildung der Regelbewilligungszeitraum auf  
3 das Ausbildungsjahr, das heißt auf einen Zeitraum von in der Regel 12 Monaten, zu beschränken.

4

5 **Begründung**

6 Eine Berufsausbildung kann nur erfolgreich absolvieren und abschließen, wer während der Ausbildung über  
7 ausreichende finanzielle Mittel verfügt. Die Ausbildungsvergütung steigt in der Regel je Ausbildungsjahr.  
8 Dies ist gesetzlich auch so gewollt (§ 17 Berufsbildungsgesetz- BBiG). In einigen Berufsbranchen, z. B. im  
9 Baugewerbe, ist die Ausbildungsvergütung im 1. Ausbildungsjahr sehr gering, im 2. Ausbildungsjahr ver-  
10 gleichsweise sehr hoch. Reicht die Ausbildungsvergütung und sonstiges anrechnungsfähiges Einkommen  
11 nicht aus, um den Bedarf für Lebensunterhalt, Miete, Fahrkosten und sonstige Aufwendungen (z.B. Berufs-  
12 kleidung) zu decken, gewährt der Staat die sog. Berufsausbildungsbeihilfe (im Folgenden: Beihilfe).

13 Diese Beihilfe ist ein Instrument der aktiven Arbeitsförderung des Staates.

14 Ob ein Anspruch auf die Beihilfe besteht, richtete sich in der Vergangenheit danach, wie hoch das Ein-  
15 kommen in einem Zeitraum von 12 Monaten durchschnittlich ausfiel. Für diese 12 Monate wurde Beihil-  
16 fe gewährt oder - bei übersteigendem Einkommen - nicht gewährt. Später hat der Gesetzgeber allein aus  
17 Gründen der Verwaltungsvereinfachung diesen Zeitraum auf 18 Monate erweitert. Einbezogen wird das  
18 Einkommen aus dem 1. Ausbildungsjahr sowie 6 Monate Einkommen aus dem 2. Ausbildungsjahr. Dies hat  
19 zur Folge, dass bei der Berechnung der Beihilfe schon für den 1. Monat der Berufsausbildung durchschnitt-  
20 lich Einkommen des 2. Ausbildungsjahres eingerechnet wird, über das Auszubildende aber noch gar nicht  
21 verfügen. Benachteiligt werden vor allem Auszubildende, die im 2. Jahr über eine vergleichsweise sehr hohe  
22 Ausbildungsvergütung verfügen. In diesem Fall bekommen sie unter Umständen von Beginn ihrer Ausbil-  
23 dung an gar keine Beihilfe, weil sie - allein rechnerisch und fiktiv - über zu hohes Einkommen verfügen,  
24 aber nach Maßgabe ihrer tatsächlichen Ausbildungsvergütung beihilfeberechtigt wären. Seit dem 1.8.2016  
25 können Auszubildende "Hartz-4" (Zweites Buch Sozialgesetzbuch - SGB II) beantragen. Dies ist jedoch mit  
26 einer strengen monatsaktuellen Bedürftigkeitsprüfung verbunden.

27 Die Verschiebung von Auszubildenden aus dem System der "aktiven Arbeitsförderung" des SGB III in das  
28 System "Hartz-4" bzw. dem SGB II ist nicht gerechtfertigt. Die Rechtsprechung hat die Einhaltung des Regel-  
29 bewilligungszeitraumes von 18 Monaten jedoch kürzlich – trotz des Ausschlusses eines Auszubildenden von  
30 der Beihilfe von Beginn seiner Ausbildung an - bestätigt (Bundessozialgericht, Urteil vom 26.2.2019, Akten-  
31 zeichen B 11 AL 6/18 R). Es besteht daher gesetzgeberischer Handlungsbedarf. Ein lediglich rechnerisch-fiktiv  
32 bedingter Ausschluss von Auszubildenden von der Beihilfe ist bei tatsächlich zu geringem Einkommen nicht  
33 hinnehmbar. Die Berechnung des Einkommens hat sich nach dem jeweiligen Ausbildungsjahr, in der Regel  
34 12 Monate, zu richten.

35

**Empfehlung der Antragskommission**

Annahme in der Version der Antragskommission

1

2 Annahme in geänderter Fassung und Weiterleitung an die SPD-Bundestagsfraktion.

3 ~~§ 69 Absatz 1 Satz 2 Drittes Buch Sozialgesetzbuch (SGB III) ist abzuändern. Anstelle eines Regelbewilli-~~  
4 ~~gungszeitraums von 18 Monaten ist im Falle einer Berufsausbildung der Regelbewilligungszeitraum auf~~  
5 ~~das Ausbildungsjahr, das heißt auf einen Zeitraum von in der Regel 12 Monaten, zu beschränken.~~